



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Der Entwurf des neuen Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt

MR Angelo Winkler
Referatsleiter im Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt



1. Wo stehen wir? – Das Gesetzgebungsverfahren

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. Juni 2010 beschlossenen

Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt



1. Wo stehen wir? – Das Gesetzgebungsverfahren

2. Warum ein neues Gesetz?



GESETZBLATT

1483

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 19. September 1990

Abteilung I Nr. 61

Gesetz
über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen
- Stiftungsgesetz -
vom 12. September 1990

I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Stiftungsbehörde

§ 2
Stiftungsbehörde

(1) Die Landesregierung legt die nach diesem Gesetz zuständigen Stiftungsbehörden fest.



- 1. Wo stehen wir? – Das Gesetzgebungsverfahren**
 - 2. Warum ein neues Gesetz?**
 - 3. Was steht drin?**
-



1. Eckpunkt

Vorrangiger Gesetzeszweck: Beachtung des Stifterwillens

Stifterwille jetzt an der Spitze des Gesetzes

Stifterwille dauerhaft maßgebend:
Stiftung mit dem vom Stifter festgelegten Zweck hat Ewigkeitscharakter



2. Eckpunkt

**Anwendungsbereich umfasst alle rechtsfähigen Stiftungen
des bürgerlichen und öffentlichen Rechts
(Grundsatz der Einheit des Stiftungsrechts)**



3. Eckpunkt

**Begriffsbestimmungen bilden ein System klar abgrenzbarer Stiftungstypen
nach einheitlichem Schema
(Grundsatz der Rechtsklarheit)**

**Zahl der Stiftungstypen wird begrenzt
(Grundsatz der Rechtsvereinfachung)**

Stiftungstypen:

(Allgemeine) Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 3 Abs. 1)

Kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 3 Abs. 2)

Staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 4)

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 5)

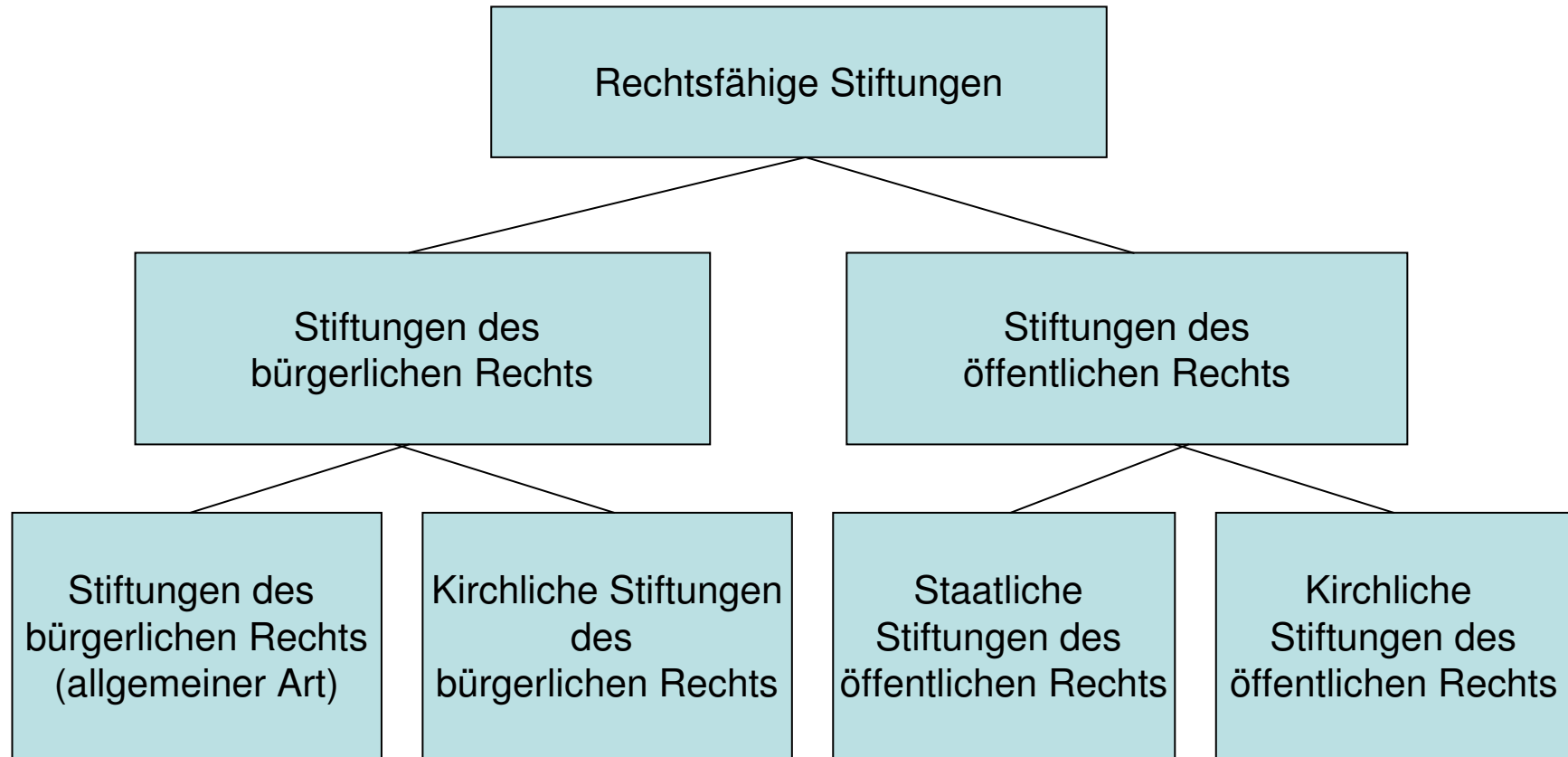
Definitionsschema:

1. Aufgabe

2. Organisatorische Zuordnung

3. Formale Bezeichnung des Stiftungstyps

Stiftungstypen





4. Eckpunkt

Stiftungsverzeichnis so transparent und umfassend wie möglich

Einsichtnahme für jedermann
(Nicht mehr erforderlich: berechtigtes Interesse)
Einstellung ins Internet (eGovernment)
Nur ein Verzeichnis für alle Stiftungen



5. Eckpunkt

Stärkung der Verantwortung der Stiftungsorgane

Neu im Gesetz:

Entschlusskraft und Eigenverantwortung der Stiftungsorgane sind zu fördern

Wie bisher:

keine Anzeigepflichten bei geplanten Rechtsgeschäften der Stiftung
keine Genehmigungsvorbehalte durch Stiftungsaufsicht



6. Eckpunkt

Aufsichtsbehörde: Einerseits Beschränkung ihrer Aufgaben auf Kernbereiche, andererseits Stärkung ihrer Autorität

Einerseits

Wie bisher: Nur Rechtsaufsicht

Neu: Flexibilisierung – Aufsichtsbehörde prüft in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang

Andererseits

Wie bisher: Informations-, Beanstandungs- und Anordnungsrecht

Befugnis zum Verwaltungszwang

Recht zur Abberufung von Mitgliedern von Stiftungsorganen

Neu: Ordnungswidrigkeiten – Tatbestände



7. Eckpunkt

Errichtung von staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz

Rechtspolitisches Signal: Errichtung nur, soweit erforderlich
Keine Zersplitterung der Landesverwaltung in zu viele Sondereinheiten
Beseitigung verfassungsrechtlicher Zweifel,
inwieweit bloßer Beschluss der Landesregierung ausreichend



8. Eckpunkt

**Wie bisher Aufsicht über kirchliche Stiftungen des
bürgerlichen Rechts durch die Kirche**



9. Eckpunkt

Verbesserung der Vorschriften zu Altstiftungen:

**Bemühungen um Wiederbelebung inaktiver Altstiftungen
werden verstärkt**

**Entscheidungen der Stiftungsbehörde
zur Rechtsnatur von Altstiftungen
binden andere Behörden und Gerichte
(„Tatbestandswirkung“)**



10. Eckpunkt

**Durch Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt
Klarstellung:
Einbringung von Kommunalvermögen in eine Stiftung
setzt voraus,
dass Drittmittel in gleicher Höhe in die Stiftung fließen**

Errichtung von Stiftungen durch Kommunen hat Ausnahmecharakter
Ewigkeitscharakter der Stiftung bewirkt,
dass Stiftungskapital dem Einfluss der Vertretungskörperschaft wie auch der
Kommunalaufsicht dauerhaft entzogen wird



SACHSEN-ANHALT

MR Angelo Winkler
Referatsleiter im Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 41
Tel.: +49(391)5675402
Fax.: +49(391)5675995402
E-Mail: angelo.winkler@mi.sachsen-anhalt.de
